



Friedhofsordnung für den Stadtfriedhof Mürzzuschlag.

Die weibliche Form ist der männlichen Form auf dieser Friedhofsordnung gleichgestellt, lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den von der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH betriebenen Stadtfriedhof Mürzzuschlag an der Grazer Straße 75, 8680 Mürzzuschlag. Er liegt auf den Grundstücken KG 60517 Mürzzuschlag, EZ. 235, Gst.Nr. 225/1, 225/2, 230, 238, 239; EZ 1012, Gst.Nr. 225/3; und EZ 97 Gst.Nr. 228, die im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag stehen.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient zur Bestattung von Verstorbenen, ohne Unterschied von Bekenntnis, Herkunft und Religion, die zum Zeitpunkt des Todes einen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hatten oder die hier ein Anrecht auf Beisetzung erworben haben. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, bedarf jedoch deren vorheriger Zustimmung.

§ 3

Betrieb und Verwaltung

Der Betrieb und die Friedhofsverwaltung obliegt ausschließlich der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH (nachfolgend kurz „Friedhofsverwaltung“ genannt).

II. Grabstellen, Nutzungsrecht, Gestaltungsvorschriften

§ 4

Grabstellen

Eine Grabstelle ist ein Ort, an welchem eine Urne oder ein Sarg beigesetzt werden kann. Ein Grabdenkmal ist eine Errichtung, welche dazu dient, an den an dieser Stelle Bestatteten zu

erinnern. Das Eigentumsrecht an der Grabstelle verbleibt immer beim grundbürgerlichen Eigentümer der Friedhofslegenschaft; der Grabberechtigte erwirbt lediglich ein Nutzungsrecht an der Grabstelle. Das Grabdenkmal steht im Eigentum des Grabberechtigten.

Der Stadtfriedhof Mürzzuschlag verfügt über folgende Grabarten:

1. Urnengräber:

- a) Urnennische
- b) Urnenerdgräber 60 x 60 cm
- c) Urnenerdgräber 120 x 120 cm
- d) Urnenerdgräber Baumbestattung
- e) Urnenerdgräber Waldbestattung
- f) Stilles Grab

2. Erdgräber:

- a) Reihenerdgrab
- b) Kindererdgrab
- c) Familienerdgrab
- d) Familienerdgrab Parkfriedhof

3. Gräfte

4. Laternenbaum

Sonstige Bedingungen:

Im Friedhofsreich „Urnenhain Baumbestattung“ besteht eine unbeschränkte Bestattungsmöglichkeit. Ansprüche auf eine bestimmte Bestattungsstelle sowie fortwährenden und alleinigen Verbleib einer Bestattungsstelle können nicht geltend gemacht werden. Enterdigungen sind nicht möglich. Die beizusetzenden Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen.

Im Friedhofsreich „Urnenhain Baumbestattung“ befinden sich Laternenbäume (einen Baum nachempfundenes Edelstahlgestell, an den Laternen aufgehängt werden können). Auf den Platz, an dem die Laterne hängt, kann ein Nutzungserrecht erworben werden. Die Plätze am Laternenbaum werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen bzw. die verwendeten Laternen müssen von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr Beauftragte.

§ 5

Nutzungsrecht

Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Ansuchen. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an eine andere physische oder juristische Person übertragen werden. Nach dem Tod eines Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht auf nächste Angehörige (Ehegatte/Ehegattin, Verwandte oder

Verschwägerte in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie Lebensgefährte/-gefährtin) übergehen. Liegt diesbezüglich keine Erklärung der verstorbenen Person vor, so geht das Nutzungsrecht an den Besteller der Bestattung über.

Bei Ersterwerb oder Beisetzung in der Grabstelle ist das Grabnutzungsentgelt für 10 Jahre im Voraus zu bezahlen. Danach wird bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf 2jährige Vorschreibung umgestellt.

Die Friedhofsverwaltung kann eine andere Nutzungsdauer festlegen.

Wird das Grabnutzungsentgelt trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht rechtzeitig entrichtet, erlischt das Nutzungsrecht 3 Monate nach Ablauf des Fälligkeitszeitpunktes. Ist der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt bzw. ausforschbar, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes 3 Monate an der Anschlagtafel am Friedhof öffentlich kundzumachen. In diesem Fall endet das Nutzungsrecht nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Eine Erneuerung der Nutzungsrechte findet nicht statt,

- a) wenn der Friedhof aufgelassen wird,
- b) wenn der Friedhof wegen Raummangel gesperrt ist.
- c) wenn die Fläche von der Friedhofsverwaltung benötigt wird.

Der weitere Erwerb des Nutzungsrechtes kann ferner von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Nutzungszeitraumes die Grabstelle in einem nicht der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand belassen worden war.

Bei Nichtverlängerung ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, das Grab bis längstens 60 Tage nach Ablauf des Nutzungsrechtes abzuräumen – inklusive eventuell vorhandener Erdschächte –, widrigfalls dies durch die Friedhofsverwaltung auf seine Gefahr und Kosten geschieht. Die Grabausstattung fällt in diesem Fall in das Eigentum der Friedhofsverwaltung bzw. wird sie von dieser entsorgt oder kann weitervergeben werden. Sollte der Grabberechtigte von der Möglichkeit der Vorabbezahlung der Entfernungskosten Gebrauch gemacht haben, unterbleibt diese Verpflichtung und die Friedhofsverwaltung wird ohne weiteres zu einem ihr angemessen erscheinenden Zeitpunkt die Grabausstattung entfernen.

Bei einer Urnenische oder einem Grab mit Erdschacht ist sowohl im Fall des Auslaufens des Grabrechtes durch Zeitablauf als auch im Fall der vorzeitigen Vertragskündigung hat der Grabberechtigte auf eigene Gefahr und Kosten für eine Verbringung der Urne an einen anderen Ort zu sorgen; die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010 sind dabei einzuhalten. Sollte der Grabberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Grabberechtigten zu tun.

Im Zweifel ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die durch den Grabberechtigten nicht ordnungsgemäß entfernte Urne bzw. die darin enthaltene Asche in einem dafür vorgesehenen Grab (Stilles Grab) für den Grabnutzungsberechtigten kostenpflichtig beizusetzen.

§ 6 Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstelle ist umgehend nach Erwerb des Nutzungsrechtes so zu gestalten, dass

die Würde des Friedhofes gewahrt ist.

Für die Gestaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Grabstelle ist der Nutzungsberchtigte allein verantwortlich.

Wird eine Grabstelle nicht in ordentlichem Zustand erhalten, ist der Nutzungsberchtigte schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung zu setzen ist.

Ist der Nutzungsberchtigte nicht bekannt oder unbekannten Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung der Beanstandung durch Kundmachung an der Anschlagtafel der Friedhofsverwaltung angezeigt.

Ist die Grabstelle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, erlischt das Nutzungsrecht.

2. Die Grabanlage (Denkmal, Einfassung, Fundament, Grüfte, etc.) ist von einem befugten Gewerbebetrieb zu errichten und hat einer würdigen künstlerischen Gestaltung zu entsprechen. Sie darf weder den Vorschriften dieser Friedhofsordnung widersprechen noch das Nutzungsrecht Anderer beeinträchtigen. Grabsteine, Grabeinfassungen und sonstige Änderungen, die ohne schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet wurden, werden auf Kosten des Nutzungsberchtigten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgetragen.

3. Die Friedhofsverwaltung übernimmt weder für die Überwachung noch die Instandhaltung, Instandsetzung, Beschaffenheit oder Zustand von Grabanlagen u.dgl. eine Haftung oder Gewähr welcher Art immer, insbesondere nicht für Sach- oder Personenschäden, welche im Zusammenhang mit Grabanlagen entstehen.

4. Die Grabanlagen sind nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Anwendung der ÖNORM B 3113 zu errichten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen die Standsicherheit der Grabanlagen zu überprüfen.

5. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen, Gewächsen oder Gehölzen bepflanzt werden, die eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten werden und die andere Grabstellen oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und dem Wesen des Friedhofes oder dem Charakter der in Frage kommenden Teile nicht widersprechen. Anpflanzungen, vor allem solche, welche höher als 1,40 m sind, werden nötigenfalls durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberchtigten komplett entfernt.

Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen auf den Grabstellen nicht aufgestellt oder verwahrt werden. Derartige Gegenstände können durch die Friedhofsverwaltung von den Grabstellen auf Kosten des Benutzungsberchtigten entfernt werden. Unpassende Gefäße wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Floristik sind nicht gestattet. Sie können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Mitteilung an den Grabnutzungsberchtigten entfernt werden.

6. Die Grabzeichen und Grabdenkmäler dürfen nicht höher als 1,40 m und nicht breiter als 1,25 m sein. Die zulässigen Maße von Gedenkzeichen für Urnenergräber dürfen in der Höhe bis zu 0,70 m und in der Breite bis zu 0,60 bzw 1,20 m betragen. Im Rahmen der angegebenen Höchstmaße können die Höhe und die Breite der Gedenkzeichen verändert werden.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabanlagen, die offensichtlich nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten des Nutzungsberichtigten abzusichern oder abzutragen.

Der Nutzungsberichtigte hafft für alle Schäden, welcher Art immer, die im Zusammenhang oder durch die Grabanlage entstehen, insbesondere für ein allfälliges Umfallen von Grabdenkmälern.

7. Für die Errichtung von Grüften bzw. der Ausmauerung von Grüften ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Bauplänen um gesonderte Zustimmung anzusuchen.

8. Im Parkfriedhof sind Grabdenkmäler mit Hochglanzpolitur nicht zulässig. Die Grabstellen können auf Kosten des Nutzungsberichtigten in Rasengräber umgewandelt werden.

9. Die Gestaltung des Bereiches „Urnenhain Baumbestattung“ obliegt einzlig und allein der Friedhofsverwaltung. Kerzen, Blumen und sonstige Gegenstände dürfen nur in der dafür vorgesehen gemeinsamen Gedenkstätte abgelegt werden. Bei den Bäumen selbst ist das Niederlegen von Blumen bzw. das Entzünden von Kerzen nicht erlaubt. Es besteht die Möglichkeit eine personalisierte Laterne an einen Laternenbaum in diesen Bereich zu erwerben.

10. Im Bereich „Urnenhain Waldbestattung“ ist nur die Errichtung eines Grabzeichens ohne Umrundung erlaubt. Die Grabzeichen dürfen eine Höhe von 70 cm und eine Breite von 50 cm nicht überschreiten.

11. Die Gestaltung des Stillen Grabs obliegt nur der Friedhofsverwaltung

III. Ordnungsvorschriften

§ 7

Öffnungszeiten

1. Trauerfeiern und Bestattungen sowie gewerbliche Arbeiten sind nur während der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung erlaubt.

2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8

Verhalten auf dem Friedhof

Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist jederzeit Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.

Auf dem Friedhof ist auf strenge Mülltrennung zu achten. Den Anweisungen auf den diesbezüglichen Hinweisschildern an den Müllablagerungsstätten ist unbedingt Folge zu leisten.

Im Winter erfolgt das Begehen der Friedhofswege auf eigene Gefahr.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen

- b) Wege mit Fahrzeugen welcher Art immer zu befahren; Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Für Schäden welcher Art immer durch die Benützung von Fahrzeugen haftet ausschließlich der Fahrzeughalter.
- c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- d) Druckschriften zu verteilen oder zu plakatieren; Dienstleistungen und Waren welcher Art immer anzubieten.
- e) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenz-/Rehabilitationshunde

§ 9

Gewerbetreibende

1. Gewerbetreibende benötigen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen die Genehmigung der Friedhofsverwaltung, haben die Bestimmungen der vorliegenden Friedhofsordnung einzuhalten und den Weisungen des Friedhofspersonals unbedingt Folge zu leisten.
2. Gewerbetreibende haften für die durch ihre Tätigkeit an Friedhofsanlagen bzw. an Gräbern verursachten Schäden welcher Art immer. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern und entsorgen.
3. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie die Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

§ 10

Haftung

Nutzungsberechtigte und Friedhofsbesucher haften gleichsam entsprechend der geltenden gesetzlichen Regelungen für sämtliche von ihnen verursachte Schäden am gesamten Friedhofsgelände.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die im Eigentum des Nutzungsberechtigten stehenden Grabmale samt deren Gestaltung und Zubehör und allfällige aus deren Errichtung, Bestand oder Pflege entstehende Schäden.

Die Friedhofsverwaltung haftet ebenso nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Dritte (z. B. durch Diebstahl oder Vandalismus) entstehen.

§ 13

Entgelte

Für die von der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH auf dem Stadtfriedhof Mürzzuschlag erbrachten Leistungen finden die Entgelte gemäß aktueller Tarifliste bzw. gemäß gesonderten Angebot Anwendung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Die Friedhofsordnung wird mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag vom ..., GZ ... genehmigt.